



Empfangsbestätigung/-bekenntnis

AWG Donau-Wald mbH
Gerhard-Neumüller-Weg 1
94532 Außernzell

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
RNB-55.1.U-8156-4-7-7
Daniela Klampfl

Telefon
E-Mail
+49 871 808 - 1822
Daniela.Klampfl@reg-nb.bayern.de

Telefax
+49 871 808 - 1002

Landshut,
23.01.2023

Vollzug des Abfallrechts;
Antrag der Abfallwirtschafts-Gesellschaft Donau-Wald mbH
Aufbereitung von grobstückigem Einbaumaterial auf der Deponie Hellersberg

Anlage(n)

1 Postkarte Empfangsbekenntnis g.R.
1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Abfallwirtschafts-Gesellschaft Donau-Wald mbH wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen Brechanlage auf der Deponie Passau-Hellersberg gemäß dem Antrag vom 24.10.2022 nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen erteilt.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 500 Euro erhoben.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Genehmigungsantrag vom 24.10.2022
- Technische Beschreibung der exemplarischen mobilen Brechanlage, Typ Keestrack Destroyer 1011
- Erklärung über die Geräuschemissionen der exemplarischen mobilen Brechanlage, Typ Keestrack Destroyer 1011

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Besuchszeiten
Ämtergebäude	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
Münchner Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	14:00 - 15:30 Uhr
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel					
zum Hauptgebäude	2, 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)	zum Münchner Tor	1, 7, 10	(Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Ämtergebäude	3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)	zum Lurzenhof	3, 14	(Haltestelle Am Lurzenhof)

- Abmessungen der exemplarischen mobilen Brechanlage, Typ Keestrack Destroyer 1011

Nebenbestimmungen:

Allgemeine Anforderungen:

1. Die Brechanlage ist antragsgemäß zu betreiben.
2. Die Brechanlage darf nur tagsüber in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr und nur zeitweilig für die Herstellung von Einbaumaterial für einen standfesten, hohlraumarmen Deponieaufbau an maximal 10 Arbeitstagen betrieben werden.
3. Es dürfen nur folgende Abfälle eingesetzt werden:
 - 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
 - 17 01 01 Beton
 - 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik

Es dürfen nur Abfälle angenommen werden, die den Zulässigkeitskriterien für den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen laut DepV, Anh.3, Tabelle 1, Punkt 3.1 entsprechen.

4. Die erstmalige Inbetriebnahme der Anlage ist der Regierung von Niederbayern vorab anzuzeigen. Im Folgenden ist die Regierung von Niederbayern vor jeder erneuten Maßnahme über den tatsächlichen Maschineneinsatz zu informieren.
5. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Brechanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten. Dies sind insbesondere folgende Angaben:
 - Art des Abfalls inkl. Abfallschlüssel
 - Herkunft
 - Mengen (t)
 - Besondere Vorkommnisse, besonders Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführte Abhilfemaßnahmen
 - Betriebszeiten

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Lärmschutz:

6. An den nächstgelegenen Immissionsorten in 400 und 650m Entfernung ist der Beurteilungspegel von 60dB(A) einzuhalten (Beurteilungsgrundlage TA Lärm).
7. Die abgestrahlte Schalleistung der Brechanlage soll einen Pegel von 109,9 dB(A) nicht überschreiten.
8. Der Brecher ist so aufzustellen, dass die besonders lärmabstrahlenden Anlagenteile möglichst den umliegenden Immissionsorten abgewandt angeordnet sind.
9. Die Brechanlage muss dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.

Luftreinhaltung:

10. Die Genehmigung umfasst nur die Nutzung von Brechanlagen mit Motoren/Aggregaten, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (Motoren der Stufe V nach der Verordnung (EU) 2016/1628 und der 28. BImSchV).
11. Zur Minimierung von Staubemissionen sind die Fallstrecken des Materials bei den jeweiligen Arbeiten durch Anpassen der Abwurfhöhen möglichst gering zu halten.
12. Zur Minimierung von Staubemissionen ist das Material durch die an der Brechanlage vorhandenen Bedüsungseinrichtungen bei der Materialaufgabe sowie beim Brechvorgang zu befeuchten.
13. Soweit die Befeuchtung des Materials in der Brechanlage zur Verminderung von Staubemissionen nicht ausreichend ist, ist die Befeuchtung an der Bandabwurfstelle des Brechers durch eine mobile Bedüsungsanlage sicherzustellen.

Gründe:

I.

Mit Unterlagen vom 24.10.2022 beantragte die AWG Donau-Wald die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Brechanlage auf der Deponie Passau-Hellersberg.

Die Brechanlage soll nach den Angaben in den Antragunterlagen und nach Angaben des Betreibers max. 10 Tage zur Aufbereitung von grobstückigem Einbaumaterial betrieben werden. Das gebrochene Material (insgesamt ca. 4.000 t/a), soll einen standfesten, hohlraumarmen Deponieaufbau gewährleisten. Zudem sind gemäß den Anforderungen der DepV in Anhang 5, Nr. 4 faserhaltige Abfälle (KMF, Asbest) mit geeigneten Materialien abzudecken. Ungebrochenes Material ist lt. Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 23) hierfür nicht geeignet.

Beantragt wird ausschließlich das Brechen von nicht gefährlichen Abfällen. Auf Nachfrage zum eingesetzten Brecher wurde mitgeteilt, dass sich der Antragsteller vorab nicht auf eine konkrete Brechanlage festlegen kann, da im Zuge der Vergabe von öffentlichen Aufträgen jeweils vor beabsichtigter Nutzung eine Angebotseinholung stattfindet. Im Rahmen der Angebotseinholung können allerdings gewisse Standards an den eingesetzten Anlagen vorab bestimmt werden, so dass die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Auflagen gewährleistet werden kann.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 25 Abs. 1 S.1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für diesen Bescheid sind §§ 35 Abs. 2 und 3, 36 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG).

Der Betrieb dieser Anlage stellt eine wesentliche Änderung des Deponiebetriebs im Sinne des § 35 Abs. 2 KrWG dar. Für die Zulassung der Maßnahme ist daher ein abfallrechtliches Gestattungsverfahren erforderlich

Da allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 nicht erreicht oder überschreitet, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG nicht durchzuführen. Aufgrund der von den Fachbehörden getroffenen Bewertung des Vorhabens ist auch davon auszugehen, dass die Änderung nicht zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht damit ebenfalls nicht.

Anhaltspunkte für das Vorliegen von einer Genehmigung ausschließenden Gründen gemäß § 36 Abs. 1 KrWG sind nicht ersichtlich. Durch die festgelegten Auflagen wird sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine Gefahren für die in §§ 36 Abs. 1 Nr. 1 a) i.V.m. 15 Abs. 2 S. 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Die Auflagen sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

Gemäß §§ 74 Abs. 6 S. 2, 75 Abs. 1 Hs. 2 BayVwVfG schließt die Plangenehmigung die erforderliche Genehmigung nach dem BImSchG mit ein.

Mit dem Betrieb der Brechanlage sind Lärmemissionen verbunden. Die nächstgelegenen Immissionsorte liegen in einer Entfernung von 400 und 650 Metern. Zur Abschätzung der an den umliegenden Immissionsorten zu erwartenden Beurteilungspegel wurde eine überschlägige Berechnung durchgeführt. Der Schalleistungspegel wurde gemäß den exemplarisch eingereichten Angaben mit 109,9 dB(A) für die Brechanlage angesetzt. Die Berechnung hat ergeben, dass der Immissionsrichtwert an den betroffenen Immissionspunkten unterschritten wird.

Die nächstgelegene Wohnnutzung liegt mit einer Entfernung von etwa 400 m bereits außerhalb des Wirkbereiches der Anlage. Eine Überschreitung des Irrelevanzkriteriums von 1,2 µg/m³ nach TA Luft ist aufgrund des geringen Betriebsumfanges sowie der Abstandssituation gesichert nicht zu erwarten, zumal in östlicher Hauptwindrichtung eine nicht unerhebliche Staubabschirmung durch ein Waldareal gegeben ist.

Es ist davon auszugehen, dass durch den zeitweiligen Betrieb der Brechanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch unzulässige Lärmimmissionen hervorgerufen werden. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen an den Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen sind die in den Auflagenvorschlägen aufgeführten Bestimmungen einzuhalten.

In der Anlage soll ausschließlich ungefährliches Material gebrochen werden. Um Staubemissionen zu vermindern, sind die in den Auflagenvorschlägen aufgeführten Bestimmungen einzuhalten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 2 Kostengesetz – KG. Die Gebührenfestsetzung beruht auf Ziffer 8.II.0/1.8.2.2 Kostenverzeichnis. Die Gebühr wurde nach Tarifnummer 8.II.0 berechnet, da Gegenstand der Änderung des Deponiebetriebs ausschließlich die Errichtung und der Betrieb einer Anlage nach BImSchG ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93014, Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern ein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Klampf
Regierungsrätin